

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für int. Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 8. Juli 2016

**Vernehmlassung zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte und zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (ALBA-Vereinbarung) und zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBA-Gesetz) Stellung nehmen können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) befürwortet den Aktionsplan des Projekts *Base Erosion and Profit Shifting* (BEPS), der verschiedene Massnahmen gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die Gewinnverschiebung in Länder mit einer tiefen oder gar keiner Besteuerung enthält. Steueroasen leisten keinen Beitrag zum allgemeinen globalen Wohlstand. Sie erfüllen weder einen volkswirtschaftlichen noch einen gesellschaftlichen Zweck. Im Gegenteil: Gewinnverkürzungen und -verschiebungen verzerren das Funktionieren der Weltwirtschaft und erhöhen die Ungleichheit. Unternehmen müssen ihre Steuern dort bezahlen, wo die Wertschöpfung stattfindet und dem Staat die damit verbundenen Kosten für öffentliche Leistungen anfallen. Ansonsten fehlt es an finanziellen Mitteln für Infrastrukturinvestitionen, Bildung und Gesundheit oder/und die normalen Steuerzahler werden unverhältnismässig stark zur Kasse gebeten. Von Steuerparadiesen profitieren nur multinationale Konzerne und reiche natürliche Personen auf Kosten aller anderen.

Mehrere Massnahmen des BEPS-Aktionsplans dienen der Verbesserung der Transparenz bei der Besteuerung multinationaler Unternehmen. So sollen die Steuerverwaltungen durch den automatischen Austausch länderbezogener Berichte die nötigen Informationen erhalten, um erhebliche Risiken im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, der Gewinnverkürzung und -verlagerung bewerten zu können (Massnahme 13). Der länderbezogene Bericht enthält Angaben über die weltweite Verteilung der Umsätze, der entrichteten Steuern, der Beschäftigtenzahl und weiterer Kennzahlen des multinationalen Konzerns in den einzelnen Staaten sowie Informationen zu den wichtigsten Geschäftstätigkeiten aller konstitutiven Rechtsträger des Konzerns. Die Konzernobergesellschaft erstellt den länderbezogenen Bericht mithilfe der Angaben ihrer konstitutiven Rechtsträger und reicht ihn bei der Steuerbehörde ihres Ansässigkeitsstaates ein. Die Steuerbe-

hörde tauscht dann den Bericht automatisch mit den Ländern aus, in denen sich ein konstitutiver Rechtsträger des Konzerns befindet, sofern mit diesem Land ein Abkommen besteht, das den Austausch ermöglicht.

Bei der länderbezogenen Berichterstattung handelt es sich um einen Mindeststandard, den alle OECD- und G20 Staaten umsetzen müssen. Die ALBA-Vereinbarung enthält die materiell-rechtlichen Grundlagen dafür und orientiert sich an der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA). Die im OECD-Mustergesetz zum länderbezogenen Bericht enthaltenen Präzisierungen werden mit dem ALBA-Gesetz in das schweizerische Recht übertragen. Damit der Austausch länderbezogener Berichte effektiv durchgeführt werden kann, muss er von beiden Staaten mittels Notifikation an das Sekretariat des Koordinationsgremiums aktiviert werden. Der SGB begrüsst es, dass der Bundesrat entscheiden kann, mit welchen Staaten die Schweiz länderbezogene Berichte austauschen will (Art. 28 ALBA-Gesetz). Ebenfalls als zielführend erachten wir, dass der Bundesrat den genauen Inhalt des länderbezogenen Berichts festlegt und ihn somit bei Bedarf an die internationalen Entwicklungen anpassen kann. Diese Kompetenzdelegation ist insbesondere sinnvoll, weil die OECD- und G20-Staaten Ende 2020 beschliessen, ob die Angaben des länderbezogenen Berichts geändert oder ergänzt werden. Allenfalls wird auch der Schwellenwert für den konsolidierten Jahresumsatz, der die Einreichungspflicht auslöst, gesenkt. Zurzeit müssen multinationale Konzerne ab einem konsolidierten Jahresumsatz von 750 Millionen Euro (900 Mio. Franken) einen länderbezogenen Bericht erstellen. In der Schweiz handelt es sich um etwa 200 Unternehmen.

Nicht einverstanden ist der SGB mit den Strafbestimmungen des ALBA-Gesetzes (Art. 24 - 27). Wird die Einreichungs-, Registrierungs- oder Meldepflichten verletzt, so werden grundsätzlich die Mitarbeitenden, die für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich sind, mit einer Busse bestraft. Der SGB fordert, dass die Strafbestimmungen immer nur die Strafbarkeit juristischer Personen vorsieht. Erstens ist es die Aufgabe des Unternehmens, sicherzustellen, dass die mit dem Austausch länderbezogener Berichte einhergehenden Pflichten eingehalten werden. Zweitens drängt sich aufgrund des Ordnungsbussencharakters ein einfacher Vollzug auf. In der Praxis dürfte wohl ohnehin meist der in Artikel 26 ALBA-Gesetz geregelte Auffangtatbestand zur Anwendung kommen. Gemäss diesem wird der Geschäftsbetrieb anstelle der natürlichen Person zur Bezahlung der Busse verurteilt, wenn diese höchstens 50'000 Franken beträgt und die für die Ermittlung der strafbaren Arbeitnehmenden erforderlichen Untersuchungsmassnahmen unverhältnismässig sind. Diesen Auffangtatbestand zum Regelfall zu erheben, macht also auch aus verfahrensökonomischen Gründen Sinn.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und hoffen auf eine rasche Inkraftsetzung der für den automatischen Austausch länderbezogener Berichte erforderlichen Rechtsgrundlagen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Daniel Lampart  
Sekretariatsleiter und  
Chefökonom